

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2016

Nr. 2016/162

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Europa League Spiels zwischen dem FC Basel und AS St. Etienne vom Donnerstag, 25. Februar 2016 in Basel

1. Ausgangslage

Am Donnerstag, 25. Februar 2016, wird im St. Jakobspark in Basel das Europa League Spiel zwischen dem FC Basel und AS St. Etienne stattfinden. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Fussballspiels zu gewährleisten, hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 15. Januar 2016 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Gestützt auf die vorliegenden Informationen ist dieses Spiel als Risikospiele zu betrachten. Es wird mit einem ausverkauften Stadion gerechnet (ca. 36'500 Zuschauer). Der AS St. Etienne verfügt über eine der aktivsten Fanszenen in Frankreich.

Auftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu ist am 25. Februar 2016 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Polizeikorps des Kantons Basel-Stadt ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt vom 15. Januar 2016 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Europa League Spiels zwischen dem FC Basel und AS St. Etienne vom Donnerstag, 25. Februar 2016 in Basel wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen